

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rögnitz

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbands-
beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“

Vom 27.03.2006

Aufgrund des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff), sowie der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146 ff.) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rögnitz am 20.02.2006 folgende Satzung der Gemeinde Rögnitz erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

ab dem 01.01.2006

a) 0,1 ha Bauland (Baugrundstücke) u. sonst. befestigte Fläche	1,59 €
b) 0,1 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	0,90 €
c) 0,1 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche	0,80 €
d) 0,1 ha Wasserfläche	0,53 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 3 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,1 ha bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

2. Der § 3, Absatz 3 entfällt.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.06 in Kraft.

Rögnitz, d. 27.03.2006

Wilk
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.